



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zug, 19. November 2019 sa

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich ist der Kanton Zug mit der Gesetzesvorlage einverstanden. Wir erachten die Schaffung eines nationalen Adressdienstes (NAD) als sinnvolles Mittel für die Unterstützung der Behörden bei der effizienteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Einzelnen stellen wir jedoch die folgenden abweichenden Anträge:

**1. Antrag**

Art. 12 Abs.1 sei wie folgt zu ergänzen:

<sup>1</sup> Das BFS erhebt von den zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen eine Grundgebühr. Von der Entrichtung der Gebühr ausgenommen sind die Departemente des Bundes, die Bundeskanzlei und die Einheiten der **Kantons-** und Gemeindeverwaltungen.

**2. Antrag**

Art. 3 Abs. 1 Bst. d sei wie folgt zu ergänzen:

<sup>1</sup> Das BFS ist namentlich dafür zuständig:

[...]

d. die technischen und organisatorischen Massnahmen **gemäss AHV-Gesetzgebung** zu treffen, um die Einhaltung der Bedingungen der Systemnutzung zu kontrollieren;

Art. 9 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Daten **nach der AHV-Gesetzgebung** zu ergreifen.

### 3. Antrag

Art. 4 Abs. 1 Bst h sei zu streichen:

<sup>1</sup> Das Informationssystem enthält nachfolgende Daten, die das BFS gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 erhält:

[...]

~~h. Geburtsdatum;~~

[...]

### 4. Antrag

Art. 6 Abs. 3 sei wie folgt zu präzisieren:

<sup>3</sup> Das BFS gewährt den Zugriff und veröffentlicht eine Liste der zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen nach Absatz 2 **und Art. 9 Abs. 1 Bst. b.**

### 5. Antrag

Art. 8 Abs. 2 VE-ADG sei dahingehend zu ändern, dass die zugriffsberechtigten Behörden auch auf gesperrte Daten zugreifen können. Das Informationssystem soll in diesen Fällen den zusätzlichen Vermerk anzeigen, dass eine Auskunftssperre vorliegt.

### 6. Antrag

Art. 9 (Pflichten der Zugriffsberechtigten) auferlegt den zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Privaten die Pflicht, das Informationssystem ausschliesslich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abzufragen und Dritten Daten nur bekannt zu geben, wenn dies aufgrund von Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht ausdrücklich erforderlich ist.

Da es sich um Verpflichtungen der Zugriffsberechtigten handelt, ist die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, wie die Einhaltung dieser beiden Verpflichtungen kontrolliert wird bzw. werden kann und welche Konsequenzen bei Widerhandlungen drohen (beispielsweise kommerzieller Veräusserung von Adressdaten).

### Begründung zu 1. Antrag

Im erläuternden Bericht wird auf Seiten 21 ff. aufgezeigt, wie die in Art. 12 VE-ADG geregelte Finanzierung des NAD erfolgen soll und auf welchen Grundlagen dieses Finanzierungsmodell beruht. Wir sind mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsmodell der differenzierten Kostenbeteiligung nach Nutzergruppen nicht einverstanden.

Sowohl die Gemeinden wie auch die Kantone stehen an der Quelle der Datenproduktion für den NAD bzw. sind in diese stark eingebunden. Da Gemeinden und Kantone somit die für den NAD unverzichtbaren Daten liefern, sollen ihnen auch keine Gebühren auferlegt werden. Nach dem im Vorentwurf vorgeschlagenen Finanzierungsmodell wären aber bloss die Gemeinden von der Kostenpflicht ausgenommen. Diese Befreiung soll auch auf die Kantone ausgeweitet

werden. Wie im erläuternden Bericht auf Seite 23 ausgeführt, profitiert in erster Linie der Bund vom NAD, weil er derzeit nur eingeschränkten Zugang auf aktualisierte Adressdaten der Bevölkerung hat. Der Bund wird daher voraussichtlich grössere Mengen an Daten abgleichen, was rechtfertigt, dass er mehr als die vorgeschlagenen 20 Prozent der Kosten trägt.

Er soll vielmehr diejenigen Kosten tragen, welche durch die Grundgebühr und die Nutzungsgebühr von Dritten nicht gedeckt sind. Die auf Seite 24 des erläuternden Berichts enthaltene Tabelle 4 mit Annahmen zur Kostendeckung zeigt denn auch auf, dass vor allem Dritte und der Bund die hauptsächlichen Nutzer des NAD sind. Bei den Kantonen wird von einer gesamten Berechtigungsgebühr von lediglich 14 000 Franken ausgegangen – dies bei Gesamteinnahmen von 1 229 000 Franken – was rund 1,14 Prozent entspricht. Auf diese geringe Gebühr kann problemlos verzichtet werden.

#### **Begründung zu 2. Antrag**

Die technischen und organisatorischen Massnahmen, welche beim nationalen Adressdienst einschliesslich dessen Informationssystem zu treffen sind, haben sich nach jenen der AHV-Gesetzgebung zu richten und nicht nach Art. 7 Abs. 1 DSG, wie im erläuternden Bericht zu Art. 9 Abs. 2 ausgeführt wird (Seite 34).

Zwar sind die Adressinformationen, die von den Behörden abgefragt werden können, per se nicht besonders sensitiv und das nach einer breiten Verwendung nachvollziehbar. Werden diese wenig sensitiven Informationen aber zusammen mit einem Identifikator geführt sind die höchsten (vorliegend spezialgesetzlich geregelten) Sicherheitsbestimmungen auf alle geführten Daten massgebend. Entsprechend sind die Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit (technische und organisatorische Massnahmen) dahingehend zu präzisieren, dass sie sich nach der AHV-Gesetzgebung richten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gemäss AHV-Gesetzgebung ist nicht nur durch das verantwortliche Organ zu gewährleisten, sondern auch den Zugriffsberechtigten Dritten zu überbinden (Art. 6 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 2).

#### **Begründung zu 3. Antrag**

Der Inhalt des Informationssystems (Art. 4) darf nicht über das hinausgehen, was für eine korrekte Adressierung erforderlich ist (Art. 8). Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwiefern das Geburtsdatum der korrekten Adressierung dient.

#### **Begründung zu 4. Antrag**

Aus Gründen der Transparenz ist die Liste um die weiteren Datenempfänger gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b zu ergänzen. Siehe dazu auch unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b.

### **Begründung zu 5. Antrag**

Die in Art. 8 Abs. 2 VE-ADG vorgesehene Einschränkung, wonach das Informationssystem bei einer Auskunftssperre melden soll, dass keine Daten gespeichert sind, würde das Informationssystem gerade in Fällen, wo eine Adressnachforschung veranlasst werden muss, nutzlos machen. Will sich eine Person vor ausserkantonalen Behörden verstecken, könnte sie die Nachforschung durch eine Auskunftssperre leicht verunmöglichen. Dabei wären die Behörden gerade in solchen Fällen auf das Informationssystem angewiesen, um schnell und effizient die Wohnadresse der betroffenen Person eruieren zu können. Die in Art. 8 Abs. 2 VE-ADG enthaltene Einschränkung widerspräche somit dem Grundgedanken des ADG hinsichtlich der Vereinfachung und Beschleunigung der Aufgabenerfüllung der Behörden. Eine Auskunftssperre sollte daher nicht gegenüber Behörden gelten. Im erläuternden Bericht wird auf Seite 33 denn auch eingeräumt, dass das Recht auf Sperrung von Personendaten beschränkt ist und bei Auskunftsbegehren der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden nur schwierig geltend gemacht werden kann. Mit der Regelung gemäss Art. 8 Abs. 2 VE-ADG würde nun aber gerade das gegenteilige Ergebnis erzielt. Wenn das Informationssystem bei einer Auskunftssperre angäbe, dass die Daten über die gesuchte Person nicht gespeichert sind, würde die Arbeit der Behörden zusätzlich erschwert, weil sie davon ausgehen müssten, dass überhaupt keine Daten bei der betroffenen Gemeinde vorliegen. Deshalb ist diese Regelung abzulehnen. Damit die nachforschenden Behörden von einer bestehenden Auskunftssperre wissen und die Adresse beispielsweise nicht Dritten mitteilen, ist es ausreichend, wenn das Informationssystem einen entsprechenden Vermerk enthält.

### **Begründung zu 6. Antrag**

Inwiefern Dritte Daten unberechtigterweise aus dem Adressdienst beziehen, lässt sich wohl ohne den Beizug der Dateneigner nicht kontrollieren. Dateneigner der im Adressdienst-System erfassten Daten ist nicht der Bund, sondern sind die Gemeinden oder Kantone. Zur Verantwortung des Dateneigners gehört die Zustimmung zur Einräumung von Zugriffsrechten und die Kontrolle von deren Ausübung. Aus der Praxis kennen die Einwohnerkontrollen, welche die Einhaltung des Versicherungsobligatoriums nach KVG kontrollieren, Fälle, in denen Krankenkassen mit Verweis auf Art. 32 Abs. 1 ATSG versuchen (kostenlos) an die Adresse von bei ihnen bloss zusatzversicherten Personen zu kommen.

Mindestens wenn Dritten Zugriffsrechte eingeräumt werden, müssten u. E. die Dateneigner auf irgendeine Weise einbezogen werden. Dies ist im Entwurf nicht vorgesehen. Ob vorliegend die konkrete Systemausgestaltung eine taugliche Lösung darstellt, muss deshalb kritisch hinterfragt werden.

Seite 5/5

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 19. November 2019

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Zustellung per E-Mail an:

- [Aemterkonsultation@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultation@bfs.admin.ch) (PDF und Word)

Kopie per E-Mail an:

- Zuger Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung (PDF)
- Datenschutzstelle des Kanton Zug, [datenschutz.zug@zg.ch](mailto:datenschutz.zug@zg.ch) (PDF)
- Ausgleichskasse des Kanton Zug, [info@akzug.ch](mailto:info@akzug.ch) (PDF)
- Sicherheitsdirektion, [info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion, [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch) (PDF)
- Direktion für Bildung und Kultur, [info.dbk@zg.ch](mailto:info.dbk@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion, [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch) (PDF)